

Auskunft:
Ing. Sebastian Hellbock, MSc
T +43 5574 4951 52059

Zahl: BHBR-I-7100.00-35/2022-12
Bregenz, am 24.05.2022

Betreff: Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien;
Projekt "Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich und Erhebung zu Verbreitung und Bestand ausgewählter Vogelarten in Österreich sowie Grundlagenerstellung für die Berichte gem. Artikel 17 der FFH- Richtlinie und Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie für die Berichtsperiode 2019-2024";

Bezug: Antrag vom 31.03.2022

BESCHEID

Als Mitglied der Europäischen Union hat sich Österreich verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu ergreifen.

Mit Eingabe vom 31.03.2022 hat Herr Mag. Dr. Thomas Ellmayer um die Erteilung einer **Betretungsgenehmigung für die Freilandarbeiten** im Zusammenhang mit dem Projekt „Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich und Erhebung zu Verbreitung und Bestand ausgewählter Vogelarten in Österreich sowie Grundlagenerstellung für die Berichte gem. Artikel 17 der FFH- Richtlinie und Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie für die **Berichtsperiode 2019-2024**“ angesucht.

Das Projekt wurde mit Eigentümerweisung vom 17.08.2021 durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie (BMK) beauftragt.

Im Zuge der Projektbearbeitung sind Kartierungen im Freiland zur Durchführung des Monitorings nach Art. 11 der FFH-Richtlinie und der Grundlagenerstellung für die Berichte gem. Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie und Art. 17 FFH-Richtlinie erforderlich.

Die Freilandarbeiten werden in den Geländesaisonen der Jahre 2022 bis 2024 stattfinden. Dabei ist es erforderlich die betroffenen Schutzgüter in nachfolgenden Schutzgebieten zu erheben und diese Gebiete zu betreten:

- Naturschutzgebiet **Rheindelta**
- Naturschutzgebiet Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung
- Naturschutzgebiet Kojen-Moos
- Naturschutzgebiet Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental

Die Durchführung erfolgt gem. Antrag durch folgende Kartierer:innen:

Helmut Kudrnovsky, geb. 17.11.1971

Thomas Ellmayer, geb. 30.07.1965

David Paternoster, geb. 29.01.1982

Dietmar Moser, geb. 11.04.1972

Norbert Sauberer, geb. 26.05.1966

Markus Staudinger, geb. 19.03.1974

Viktoria Igel, geb. 18.03.1983

Martin Strausz, geb. 09.02.1982

Markus Grabher, geb. 18.06.1960

Maria Aschauer, geb. 06.10.1976

Die Durchführung des gegenständlichen Projektes erfolgt auch im Interesse und im Auftrag des Bundeslandes Vorarlberg. Dabei wird um einen Verzicht auf allfällige Gebühren, welche durch die Bearbeitung des Antrages bzw. Erteilung der entsprechenden Bewilligungen anfallen ersucht.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

Spruch

I.

Der Umweltbundesamt GmbH, vertreten durch Herrn Mag. Dr. Thomas Ellmayer, sowie den im Antrag angeführten Kartierer:innen, wird gemäß § 43 Abs 2 iVm § 5 Abs 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl 22/1997 idGF, sowie gemäß § 12 Abs 1 und Abs 2 lit e iVm §§ 2, 3, 5, 7 und 8 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Naturschutzverordnung), LGBl Nr 8/1998 idGF, nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes sowie des Antrages, eingelangt am 31.03.2022, Die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung, der Zutritt zu den beantragten Teilen von Liegenschaften sowie die Ziehung von Proben im Zeitraum 2022 bis Ende 2024 unter folgenden Auflagen gewährt:

1. Die Durchführung muss beschreibungsgemäß erfolgen und der gegenständliche Bescheid ist dabei mitzuführen.

2. Die Kartierungen dürfen in Hinblick auf den geeigneten Umgang mit den Zielarten sowie den Schutzgütern der Schutzgebiete lediglich vom Antragsteller oder von nach Erachtens des Antragstellers qualifiziertem und eingewiesenem Fachpersonal durchgeführt werden.
3. Das Gelände muss möglichst schonend, mit Rücksicht auf die Schutzgüter der Schutzgebiete, und vor allem auf das jeweils aktuelle ornithologische Geschehen abgestimmt, begangen werden.
4. Die gewonnenen Daten sind in geeigneter Form dem Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung IVe Umwelt- und Klimaschutz sowie der Inatura Erlebnis Naturschau GmbH für die weitere Nutzung zur Verfügung zu stellen.

II.

Die im Spruch I. gewährten Befugnisse gelten auch in den gem. § 26 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl 22/1997 idgF, verordneten Schutzgebieten:

1. Gem. §§ 15 und 13 iVm § 11 der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Rheindelta" in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee, LGBl.Nr. 57/1992 idgF
2. Gem. § 5 Abs 1 iVm § 3 Abs 1 lit f der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Mehrerauer Seeufer - Bregenzerachmündung" in Bregenz und Hard, LGBl.Nr. 33/1991 idgF
3. Gem. § 4 iVm § 3 der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Kojen-Moos“ in Riefensberg, LGBl.Nr. 77/2020 idgF
4. Gem. § 4 Abs 1 lit b iVm § 3 Abs 2 lit a der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet Hohe Kugel - Hoher Freschen - Mellental in Damüls, Dornbirn, Fraxern, Götzis, Hohenems, Klaus, Koblach, Laterns, Mellau und Viktorsberg, LGBl.Nr. 7/1979 idgF

Hinweis: Nach Möglichkeit sind vor Betreten von privaten Grundstücken die betroffenen Grundbesitzer zu informieren. Im Besonderen betrifft das die Grundbesitzer im Naturschutzgebiet „Kojen-Moos“.

Begründung

Die Spruchpunkte I. und II. stützen sich auf die zitierten Gesetzesstellen und das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

§ 43 Abs 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 idGF besagt:

Von der Landesregierung oder der inatura Erlebnis Naturschau GmbH für Erhebungen nach § 5 Abs. 2 sowie wissenschaftliche Erhebungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben herangezogenen Dritten ist der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Liegenschaften sowie die Ziehung von Proben zu gewähren.

Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung hat in ihrem Gutachten vom 29.04.2022 wie folgt Stellung genommen:

In Hinblick auf die Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Wissensstand nicht davon auszugehen ist, dass es bei entsprechender Rücksichtnahme auf die Schutzgüter und naturschutzfachlichen Sonderstandorte während der Kartierungsarbeiten zu einer wesentlichen Beeinträchtigung kommen wird.

Da die erhobenen Daten dazu beitragen werden, naturschutzfachlich relevantes Wissen zu generieren, wird die Durchführung der geplanten Feldarbeiten somit seitens der Unterfertigenden begrüßt und die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligung(-en) ausdrücklich befürwortet.

Zusammenfassend kann das Vorhaben bei plangemäßer Ausführung unter der Einhaltung folgender Auflagen mit den Zielen und Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung vereinbart werden:

- 1. Die Kartierungen dürfen in Hinblick auf den geeigneten Umgang mit den Zielarten sowie den Schutzgütern der Schutzgebiete lediglich vom Antragsteller oder von nach Erachtens des Antragstellers qualifiziertem und eingewiesenem Fachpersonal durchgeführt werden.*
- 2. Das Gelände muss möglichst schonend, mit Rücksicht auf die Schutzgüter der Schutzgebiete, und vor allem auf das jeweils aktuelle ornithologische Geschehen abgestimmt, begangen werden.*

Eine Verträglichkeitsabschätzung nach § 26a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie § 15 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung hat ergeben, dass das Vorhaben als nicht beeinträchtigend eigenstuft wird und keiner weiteren Verträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Vorarlberger Naturschutzanwaltschaft begrüßt das Vorhaben in ihrer Stellungnahme und nimmt das Projekt bei Einhaltung der Auflagen der Naturschutzsachverständigen zur Kenntnis.

Die Regionsmanager und Gebietsbetreuer der Natura 2000 Gebiete Rheindelta, Bregenzerachmündung, Mehrerauer Seeufer, Leiblach, Bregenzerwald und Kleinwalsertal stimmen dem Vorhaben zu und weist auf die Weiterleitung der erhobenen Daten an die Inatura Erlebnis Naturschau GmbH hin.

Die Gemeinden Egg, Höchst und Damüls bestätigen keinerlei Einwände gegen das Projekt zu erheben.

Die Stadt Bregenz hat keinerlei Einwände gegen das Projekt geäußert, weist allerdings auf die Notwendigkeit hin, während den Untersuchungen den Bescheid und einen Ausweis mitzuführen.

Von den weiteren betroffenen Gemeinden im Bezirk Bregenz wurden keine Einwände oder ergänzende Stellungnahmen eingebracht.

Gemäß § 2 Abs 3 Gebührengesetz BGBl.Nr. 2678/1957 idgF und § 3 Abs 1 lit. a des Verwaltungsabgabengesetzes des Landes LGBL.Nr. 10/1974 idgF wird der Antragsteller von den Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Rechtsmittelbelehrung zu Spruchpunkt I. und II.

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr in der Höhe von EUR 30,00 zu entrichten (BuLVwG-Eingabegebührenverordnung). Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

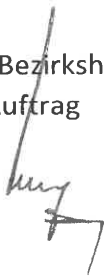
Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag



Mag. Ingomar Wetzlinger

Ergeht an:

1. Umweltbundesamt GmbH, Brief: RSb
2. Gemeinde Alberschwende, 6861 Alberschwende, Brief: RSb
3. Gemeinde Andelsbuch, 6866 Andelsbuch, Brief: RSb
4. Amt der Landeshauptstadt Bregenz, Rathausstraße 4, 6900 Bregenz, Brief: RSb
5. Gemeinde Fußach, 6972 Fußach, Brief: RSb
6. Gemeinde Egg, 6863 Egg, Brief: RSb
7. Gemeinde Gaißau, 6974 Gaißau, Brief: RSb
8. Marktgemeinde Hard, 6971 Hard, Brief: RSb
9. Gemeinde Höchst, 6973 Höchst, Brief: RSb
10. Gemeinde Hittisau, 6952 Hittisau, Brief: RSb
11. Gemeinde Mellau, 6881 Mellau, Brief: RSb
12. Gemeinde Mittelberg, 6991 Mittelberg, Brief: RSb
13. Gemeinde Riefensberg, 6943 Riefensberg, Brief: RSb
14. Gemeinde Schoppernau, 6886 Schoppernau, Brief: RSb
15. Gemeinde Schwarzenberg, 6867 Schwarzenberg, Brief: RSb
16. Gemeinde Damüls, 6884 Damüls, Brief: RSb